

**Vorwort zu Teil II der Dokumentation
der Bundeskonferenz kommunaler Frauenbüros/
Gleichstellungsstellen vom 5.11. – 7.11.2006 in Köln**

Liebe Kolleginnen, liebe frauenpolitisch Interessierte, der Teil II der Dokumentation enthält unser politisches Statement der Bundeskonferenz 2006.

Darin enthalten sind die Rede der Bundessprecherinnen – als Resumee und Ausblick auf eine erfolgreiche Frauenpolitik – und unsere Beschlüsse zu unterschiedlichen frauenpolitischen Themen, die sowohl auf kommunaler als auch auf Bundesebene die Gleichstellungspolitik befördern sollen.

Zwei Tage lang diskutierten 400 Frauenbeauftragte, Expertinnen und Gäste über die Zukunft der Gleichstellungspolitik. Die Konferenz befasste sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Gesundheitspolitik und der Gleichstellungspolitik in Deutschland. Das AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) wird als großer Fortschritt bewertet. „Wir brauchen in Deutschland eine Antidiskriminierungskultur“, so Bundessprecherin Gabriele Wenner, „das AGG bietet gute Chancen dafür“.

Gleichzeitig beklagen die Frauenbeauftragten Rückschritte: Einige Bundesländer haben ihre Gesetzgebung verändert, so dass kleine Kommunen keine Frauenbeauftragte mehr beschäftigen müssen und diese abbestellen. Doch gerade im ländlichen Raum sind die kommunalen Gleichstellungsbüros vielfach die einzig gut etablierte und funktionierende Struktur für Frauen. **„Deutschland braucht mehr Frauenbeauftragte! Jetzt!“** lautet folgerichtig die abschließende Forderung der Bundessprecherinnen in ihrer Rede.

Von der Bundesregierung forderten die Frauenbeauftragten eine geschlechtergerechte Gesundheitspolitik. „Dies wurde bei der Gesundheitsreform bisher vollständig ausgeblendet“, erklärt Sprecherin Elisabeth Wilfart.

Allein zum Themenkomplex der Arbeitsmarktpolitik wurden 6 verschiedene **Beschlüsse** gefasst. Diese beinhalten z.B. die konkrete Forderung nach geschlechtsspezifischem Controlling beim Arbeitslosengeld II aber auch Zukunftsthemen wie Bürgereinkommen waren Gegenstand einer Resolution.

Häusliche Gewalt und Stalking beschäftigen die Frauenbeauftragten vor Ort intensiv. Sprecherin Antje Buck: „Es ist dringend erforderlich, ein beschleunigtes Verfahren bei Fällen häuslicher Gewalt anzuwenden. Opfer sind heute viel zu lange dem Druck eines Gerichtsverfahrens ausgesetzt.“

Zum **Abschluss der Konferenz** wurden 5 Bundessprecherinnen neu gewählt: Roswitha Bocklage (Wuppertal), Christine Kronenberg (Köln), Jutta Ohl (Kreis Steinburg), Mechthild Schramme-Haack (Region Hannover), Susanne Zinke (Kassel). Im Gremium verbleiben Antje Buck (Mülheim an der Ruhr), Elisabeth Wilfart (Lüdenscheid), Gabriele Wenner (Frankfurt am Main).

Satzungsgemäß ausgeschieden sind Irene Claas (Wülfrath), Andrea Spee-Keller (Bautzen), Sybille Stegemann (Stendal), Christel Steylaers (Remscheid) und Maren Wichmann (Plön).



Irene Klaas, Antje Buck, Sybille Stegemann, Elisabeth Wilfart, Maren Wichmann, Andrea Spee-Keller, Christel Steylaers, Gabriele Wenner, BAG-Sprecherinnen

Sonntag, 05.11.2006, 18:00 Uhr

Empfang durch die Stadt Köln

im Historischen Rathaus

Montag, 06.11.2006 - 1. Konferenztag

10:00 Uhr Eröffnung der 18. Bundeskonferenz

Christine Kronenberg, Leiterin des Amtes für Gleichstellung von Frauen und Männern Köln

Grußwort Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

Grußwort Eva-Maria Welskop-Deffaa, Leiterin der Abteilung Gleichstellung im BMFSFJ

Gleichstellungspolitik im 21. Jahrhundert

Prof. Dr. Barbara Holland-Cunz,
Justus-Liebig-Universität, Gießen

Impuls Alice Schwarzer,
EMMA Verlegerin und Buchautorin

14:30 Uhr Foren

1 Reproduktion von Ungleichheit im Bildungssystem

Dr. Clarissa Kucklich, Universität Duisburg-Essen

2 Stalking / Gewalt gegen Frauen **Prof. Dr. Luise Greuel**, Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

3 Garantiertes Grundeinkommen, Mindestsicherung und Mindestlohn - Neue Perspektiven für den Sozialstaat **Dr. Roswitha Pioch**, Uni Essen-Duisburg

4 Innovative Konzepte in der kommunalen Gleichstellungs- und Frauenpolitik **Prof. Ulrike Gräbel**, Hochschule Zittau-Görlitz

5 Aspekte einer geschlechtergerechten Familienpolitik **Prof. Dr. Luise Ahnert**, Universität Köln

Bundeskonferenz 05.- 07. November 2006 in Köln

„Erfolgreich zwischen allen Stühlen – Frauenpolitik jetzt!“ – Programm

Dienstag, 07.11.2006 - 2. Konferenztag

09:00 Uhr **Erfolgreich zwischen allen Stühlen –**

Frauenpolitik jetzt! Rede der Bundessprecherinnen

09:30 Uhr Foren

1 Frauenrechte sind Menschenrechte – Wertekodex der muslimischen Gesellschaft

Seyran Ates, Rechtsanwältin und Publizistin, Berlin

2 Ein Schritt auf dem Weg zur Gerechtigkeit?

Das AGG - Chancen, Risiken und ergänzende Ansätze für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Dr. Barbara Degen, Juristin, Bonn

3 Bilder des Weiblichen: Frauen als Subjekte und Objekte in Medien, Kunst und Werbung

Dr. Antje Schrupp, Journalistin, Frankfurt/Main

4 Demographischer Wandel in der Bundesrepublik **Kerstin Schmidt**, Projektleiterin Wegweiser Demographischer Wandel Bertelsmannstiftung, Gütersloh

5 Gender Mainstreaming - kritische Betrachtungen politischer Umsetzungsstrategien

Prof. Dr. Regina Harzer, Universität Bielefeld

12:00 – 13.00 Uhr **„Frauen stromaufwärts“**

Aktion aller Konferenzteilnehmerinnen und Gäste

14:00 Uhr **Nichtöffentliche Sitzung**

Antragsberatung

Verabschiedung der ausscheidenden Bundessprecherinnen und Wahl der neuen Bundessprecherinnen

Vorstellung des nächsten Konferenzortes

Montag & Dienstag, 18:00 Uhr **Besichtigung des**

Kölner Doms, FrauenMediaTurm, Museen, Stadtrundgänge

Rede der Bundessprecherinnen

Christel Steylaers, Bundessprecherin &
Frauenbeauftragte Remscheid

Antragsberatungen

Antrag 1 –

**Die eigene Existenzsicherung von Frauen –
Prüfstein für die Bundespolitik**

Antrag 2 –

**Arbeitszeitverlängerung unter
frauenpolitischen Gesichtspunkten**

Antrag 3 –

**Geschlechtsspezifisches Controlling im
SGB II**

Antrag 4 –

Einführung eines Grundeinkommens

Antrag 5 –

**Reduzierte Arbeitszeit bei gleichem Entgelt
für Mütter und Väter**

Antrag 6 –

Gender ins Gesundheitssystem

Antrag 7 –

**Soziale Lage und Beschäftigungsbedingungen
für freiberuflich Beschäftigte in der Weiter-
bildung**

Antrag 8 –

Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII

Antrag 9 –

Sexistische und diskriminierende Werbung

Antrag 10 –

**Anwendung des Beschleunigten
Verfahrens bei Fällen häuslicher Gewalt**

Antrag 11 –

**Verpflichtende Bestellung von kommunalen
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**

Antrag 12 –

**Die Rolle der Gleichstellungsstellen/Frauen-
büros im Kontext des Allgemeinen Gleichbe-
handlungsgesetzes**

Antrag 13 –

**Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros
und Gleichstellungsstellen am Beirat der
Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

Antrag 14 –

Frauenrechte sind Menschenrechte

**Verabschiedung der alten Sprecherinnen
& Wahl der neuen Sprecherinnen**

Erfolgreich zwischen

allen Stühlen -
Frauenpolitik jetzt!

Rede der Bundessprecherinnen
zur 18. Bundeskonferenz der kommunalen
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Von Schwerin nach Köln

Noch nie hat ein ehemals rein frauenpolitisches Thema soviel Eingang in die Innenpolitik gefunden wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Bereits die Vorgängerregierung hat dieses Thema zum Gegenstand einer als Familienpolitik deklarierten Bevölkerungspolitik gemacht. Insofern erleben wir eine konsequente Fortsetzung dieser Politik. Ausdrücklich ist die Einführung des einkommensabhängigen Elterngeldes zu begrüßen. Allerdings nicht ohne daran zu erinnern, dass das 1986 abgeschaffte Mutterschaftsgeld bereits die Lohnersatzfunktion beinhaltete. Dazwischen gab es in dieser Frage für die Frauen 20 Jahre Stillstand an Heim und Herd.

Ich erspare uns eine dezidierte Analyse des inneren Zustands der Großen Koalition. Versuchen wir vielmehr, sie an ihren Früchten zu erkennen und schauen wir uns die konkrete Fachpolitik an: Auf der Internetseite der Bundesregierung findet sich unter „Regierungspolitik von A bis Z“ weder der Begriff „Gleichstellung“ noch „Frauen“ noch „Gender Mainstreaming.“

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** ist in Kraft getreten. Endlich. Nur aufgrund des Drucks drohender empfindlicher Strafzahlungen einigte man sich auf ein Gesetz, das kaum die europäischen Minimalanforderungen erfüllt, so feministische Juristinnen, aber die Wirtschaft in Angst und Schrecken versetzt hat und laut der Kritiker weit über die europäischen Anforderungen hinausgeht. Mittlerweile hat sich der Hype etwas abgekühlt und man übt in zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen, wie künftig am wirkungsvollsten gesetzeskonform diskriminiert werden kann.

Dies ist bewusst so zynisch formuliert. In Deutschland fehlt uns nach wie vor ein Unrechtsbewusstsein gegenüber Diskriminierungen. Noch immer wird es von vielen Menschen als gerecht angesehen, dass in Frau-

Christel Steylaers, Bundessprecherin &
Frauenbeauftragte Stadt Remscheid



enberufen weniger verdient wird als in Männerberufen. Männer arbeiten doch schwerer und müssen die Familie ernähren. Ältere Mitarbeiterinnen sind häufiger krank, Behinderte nicht so flexibel, Farbige mögen die Kunden nicht, über Lesben brauchen wir gar nicht erst zu reden.

So wird es von der Wirtschaft als Verlust von unternehmerischer Freiheit angesehen, nicht so auslesen zu dürfen, wie es in das unternehmerische Konzept passt. Bis sich aus der gesetzlichen Regelung eine Antidiskriminierungskultur entwickelt hat, die sich im Sinne von Diversity Management auch für die Betriebe positiv auswirken wird, wird noch viel Zeit vergehen.

Unterdessen haben wir jede für sich zu prüfen, wie wir vor Ort zum Beispiel mit der Forderung umgehen, die Gleichstellungsstelle möge betriebliche Beschwerdestelle nach dem AGG werden. Können Beschwerdekommisionen eingerichtet werden? Es wird sich zeigen müssen, ob der Grundgedanke des Gesetzes „ein Gesetz für alle“ sich vorteilhaft für Frauen auswirken wird. Dies ist zu evaluieren.

Zentral ist für uns auch die Frage, wie die künftige Antidiskriminierungsstelle des Bundes arbeiten wird. Gibt es Synergieeffekte oder werden Beschwerdeführerinnen an die kommunalen Frauenbeauftragten verwiesen? Wir fordern, in den Beirat der Antidiskriminierungsstelle berufen zu werden, um die Arbeit der Stelle konstruktiv begleiten zu können.

Erfreulich auch, dass endlich Bewegung in die Gesetzgebung bei den Themen Zwangsverheiratungen und Stalking gekommen ist.

Rückschritte sind auf dem Gebiet der **Arbeitsmarktpolitik** zu beobachten. Mit dem Herauspicken neuer Missbrauchsmöglichkeiten wird ein großer Keil der Entsolidarisierung zwischen die Erwerbstätigen und Langzeitarbeitslosen getrieben. Langzeitarbeitslose werden drangsaliert und die sogenannten Bedarfsgemeinschaften sollen immer stärker füreinander einstehen. Damit entfernt sich die Sozialpolitik weit von der Forderung nach einem eigenständigen Existenzsicherungsrechts jeder erwachsenen Person. Die Nachteile dieser Politik bekommen Frauen in besonderem Maße zu spüren.

Es wird deutlich und spürbar, dass das SGB II rollenzementierend wirkt und wie schon von uns vermutet und oft genug auch thematisiert eine geschlechtsdifferenzierte Ausgestaltung nicht gewollt ist. Geschlechtergerechtigkeit steht nicht auf dem Zielprogramm dieses Gesetzes. Existenzsichernde Einkommen werden kaum thematisiert, die Diskussion um einen **Mindestlohn** hat es immer noch nicht bis an den Kabinetttisch gebracht. Auch ein Bürgereinkommen steht nicht auf der politischen Agenda. Stattdessen wird in den Ländern mit Kombilohnmodellen experimentiert, die bisher vor allem Mitnahmeeffekte hatten.

Ein **Frauenfördergesetz für die Privatwirtschaft** scheint unter den derzeitigen Vorzeichen nicht mehr durchsetzbar. Der letzte Bericht über die freiwillige Vereinbarung der Wirtschaft mit den Spitzenverbänden zeigt dabei sehr deutlich die Lücken des Systems auf. Es gibt immer noch kaum Veränderungen zu Gunsten von Frauen in Spitzenpositionen. Das Lohngefälle zwischen Männer- und Frauenlöhnen ist in Westeuropa bei uns am höchsten und niemand sieht einen Anlass, regelnd einzugreifen. Auf das in Deutschland nicht vorhandene Antidiskriminierungsbewusstsein sei hier erneut verwiesen. Bemühungen sind einzig auf dem Gebiet der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erkennbar. Doch für diesen Politikbereich gilt die mittlerweile alte Feststellung: Verbale Bekenntnisse bei gleichzeitiger Verhaltensstarre. Der Bund fördert lokale Bündnisse für Familien und die Länder erhöhen die Kindergartenbeiträge – allerdings nicht ohne vorher angekündigt zu haben, Kindergärten müssten eigentlich beitragsfrei sein.

Es gilt also, sich erneut zwischen die Stühle zu setzen, „Frauenpolitik jetzt!“ und ein Frauenfördergesetz für die Privatwirtschaft zu fordern.

Doch wenn wir auf die Privatwirtschaft mit dem Finger zeigen gebietet sich auch ein Blick auf den neuen **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst**. Dieser sollte geschlechtergerecht ausgestaltet sein. Das ist, auch wenn es ganz frische Fortschritte gibt, noch nicht wirklich gelungen. Interessanterweise war der neue Tarifvertrag das Pilotprojekt des Bundesinnenministeriums zum Gender Mainstreaming beim Bund. Unser Augenmerk gilt nun der neuen Entgeltordnung, die derzeit unter den Tarifvertragsparteien verhandelt wird. Keine Bewegung ist auf dem Gebiet der Steuerpolitik erkennbar. Von konservativer Seite wird die Einführung eines Familiensplittings, das jedoch eher rollenzementierend wirken dürfte, diskutiert. Dem entgegen steht weiter unsere langjährige Forderung nach einer Individualbesteuerung.

Ein Musterbeispiel für die vollständige Abwesenheit eines frauenpolitischen Blickwinkels auf die Reform der Sozialen Sicherung ist die **Gesundheitsreform**. Nicht ansatzweise werden die unterschiedlichen Auswirkungen der Reform auf Männer und Frauen diskutiert. Es ist beschämend für die Große Koalition, dass ein so wichtiges und strittiges Reformvorhaben so schlampig bearbeitet wird. Vor einem Beschluss des Bundestages über die Einführung des Gesundheitsfonds ist zu erheben, wie sich dieser Fonds und andere Elemente des Gesetzesentwurfs geschlechterpolitisch auswirken wird.



Armin Laschet, Minister für
Generationen, Familie, Frauen und
Integration NRW

Christel Steylaers

Bundessprecherin &

Frauenbeauftragte Stadt Remscheid

Wir hatten uns bereits in Schwerin für ein System der Bürgerversicherung ausgesprochen, aber auch Änderungen auf der Leistungsseite insbesondere eine Demokratisierung des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgesprochen. Zur Gesundheitsreform liegt zur Beratung heute nachmittag ein umfangreicher Antrag vor.

Deutliche Signale erwarten wir von der Großen Koalition auch im Bereich der **Integrationspolitik**. Dabei genügt es nicht, Zwangsverheiratungen unter Strafe zu stellen oder nur den Frauen die Kopftücher zu entreißen. Demokratisierung unter Einwanderinnen und Einwanderern benötigt eine positive Ausstrahlung unserer Grundwerte: Gleichberechtigung muss positiv in der Bundesrepublik von der Mehrheitsgesellschaft vorgelebt werden und bedarf klarer Regelungen für die Zugewanderten. Das AGG auch in dieser Hinsicht mit Leben füllen ist ein erster großer Meilenstein in die Richtung.

Von großer Bedeutung ist vor allen Dingen die Zusammensetzung des gerade stattgefundenen Integrationsgipfels mit den sogenannten maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppierungen. Hier gilt es Expertinnen in die Gremien zu entsenden, die Lösungen entwickeln, die Migrantinnen in ihrem familiären und sozialen Umfeld stärken und aufzeigen, wie Bildungs- und Berufschancen verbessert werden können. Gleichberechtigung ist ein Menschenrecht. Diese Bundesregierung könnte weit leuchtende Signale setzen, wenn moderne Menschenrechte kulturübergreifend umgesetzt werden.

Der demografischen Entwicklung hat die Große Koalition bisher nur die Heraufsetzung des Rentenalters, die sich auf Frauen mit wenigen Beitragsjahren weiter rentenmindernd auswirken wird, entgegengesetzt. Über die sogenannte Familienpolitik habe ich bereits gesprochen. Die Existenznöte der „Generation Praktikum“ werden weitgehend ignoriert, obwohl diese maßgeblich zur Verschiebung eines Kinderwunsches beitragen dürften.

Dennoch ist erkennbar, dass gerade auf der kommunalen Ebene vielfältige Aktivitäten begonnen haben, die Städte und Gemeinden für junge Familien attraktiver zu

machen. Einige dieser Aktivitäten zielen auch auf junge Frauen ab und sind auf Initiative oder Unterstützung der Kommunalen Frauenbeauftragten zustande gekommen.

Die **Bildungspolitik** in Deutschland ist seit einigen Jahren von Ziellosigkeit und Aktionismus geprägt. Oberflächlich gesehen scheinen Frauen von dem bisherigen Bildungssystem zu profitieren. Dieser Befund macht deutlich, dass es erforderlich ist, jeden Politikbereich aus der Geschlechterperspektive zu betrachten. Vorschläge dazu können in unseren Schweriner Leitsätzen nachgelesen werden.

Arbeitslose erhalten immer weniger Chancen zu einer geförderten Fortbildung. Volkshochschulen werden immer mehr Mittel entzogen. Vor Ort bekommen dies gerade wir kommunalen Frauenbeauftragten zu spüren. Angebote, die früher selbstverständlich von der VHS und Familienbildungsstätten gemacht wurden, werden gestrichen und anschließend von den Interessentinnen bei uns wieder eingefordert.

Nicht nur frauenpolitisch gesehen haben wir bisher also wenig von der Großen Koalition profitiert. Sie ist zum Jahrmarkt der Eitelkeiten von Ministerpräsidenten und Parteivorsitzenden geworden. Wir vermissen eine klare geschlechterpolitische Zielsetzung für die anstehenden Reformvorhaben: Die Gesundheitsreform ist noch nicht beschlossen und ein großes Thema dieser Legislaturperiode ist erklärtermaßen die Steuerpolitik. In diesem Zusammenhang heißt es ebenfalls, sich zwischen die Stühle zu setzen und „Frauenpolitik jetzt!“ zu fordern.



Ilse Ridder-Melchers, DOSB & Alice Schwarzer, EMMA

Perspektiven für die kommunale Gleichstellungsarbeit

„Keine soziale Bewegung hat sich so schnell und inhaltlich so durchschlagend institutionalisiert wie die Frauenbewegung, die ihren eigenen Berufsstand geschaffen hat.“ So Gesine Spieß in ihrem Workshopvortrag zum Stand der Profession der Frauenbeauftragten in Schwesin im vergangenen Jahr.

Angesichts der von mir eingangs geschilderten Lage der institutionellen Gleichstellungspolitik in Deutschland ist es eine Herausforderung, diese positive Grundstimmung aufrecht zu erhalten. Wir nehmen diese Herausforderung an, wir fordern „Frauenpolitik jetzt“.

Wir können dies erhobenen Hauptes tun. Mit Bescheidenheit und verborgenem Wirken werden wir nichts erreichen. Wir benötigen starke Strukturen, engagierte Sprecherinnen in den Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaften. Wir müssen unser Netzwerk pflegen und solidarisch stützen – dies sage ich besonders im Hinblick auf die Wahl neuer Bundessprecherinnen heute Nachmittag: Wir brauchen viele Kandidatinnen für dieses Amt.

Trotz maroder Haushalte haben die Bürgerinnen vor Ort ein Anrecht darauf, dass ihre Interessen in die Kommunalpolitik und die Verwaltung einfließen. Abschaffung von Gleichstellungsbeauftragten führt zu Demokratieverlust, bevor noch Geschlechterdemokratie in Deutschland Realität werden konnte. Die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind vor allem im ländlichen Raum vielfach die einzig gut etablierte und funktionierende Struktur für Frauen, in den Städten mittlerweile oft die einzig abgesicherte Stelle. Wir bündeln Beratungsangebote für Bürgerinnen und Politik. Wir finden Gehör in der Öffentlichkeit und in den Medien. Wir sind selbstverständlich geworden und werden von vielen lokalen Akteurinnen und Akteuren hoch geschätzt.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist von einer „unkalkulierbaren Größe“ zur fachkompetenten Politikberaterin

geworden. Leider haben dies noch nicht **alle** Verwaltungsleute, Kommunalpolitikerinnen und Politiker in allen Kommunen erkannt oder zeigen sich weiter beratungsresistent. Dennoch erfahren wir viel Zuspruch und in den schwierigen Zeiten auch Solidarität.

Früher saßen die Gleichstellungsbeauftragten in der Tat oft zwischen den Stühlen. Heute haben wir uns Sitzplätze in Verwaltungsvorständen, Kommissionen und vielen wichtigen Gremien, in Lenkungskreisen, Beiräten, ESF-Vergabegremien und Regionalräten erstritten, um dort die Interessen der Frauen unserer Kommune zu vertreten. Von diesen Plätzen lassen wir uns nicht herunterschubsen. Die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten haben viel zu verteidigen. Wir dürfen es nicht zulassen, dass diese Strukturen zerschlagen werden.

Bisher hat kein Bundesland, das die Bestellungspflichten verschlechtert hat, eine neue Struktur entgegenzusetzen gehabt. Die Diskussion um die Abschaffung von Gleichstellungsbeauftragten zeugt von einer Negierung anstehender gesellschaftlicher Veränderungen. Mut macht der konstruktive Umgang mit den Frauenbeauftragten bei der Gebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern. Dies Beispiel zeigt, dass kommunale Neugliederung nicht mit einem Qualitätsverlust bei der Fraueninfrastruktur einhergehen muss. Wir fordern daher alle Bundesländer auf, sich gemeinsam mit den kommunalen Frauenbeauftragten um eine Sicherung der Infrastruktur zu bemühen.

Frauenpolitik jetzt!



Eva-Maria Welskop-Deffaa, Abteilungsleiterin für den Bereich Gleichstellung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Die Sprecherinnen haben diese Forderungen Frau Dr. Merkel in einem offenen Brief zugeleitet.

Seitens des BMFSFJ wurde zugesagt, diese Themen in 2007 zu bearbeiten. Wir werden dies aufmerksam verfolgen.

Das europäische Jahr der

Chancengleichheit bietet die Möglichkeit, das Thema der Diskriminierung in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Diskussion zu stellen. Leider stehen durch die Europäische Union für diese Aufgabe für Deutschland nur knapp 625.000 Euro zur Verfügung. Wir erwarten von der Bundesregierung und besonders vom BMFSFJ dass sie sich die Umsetzung von Antidiskriminierungsstrategien zu eigen macht und offensiv in die Regierungspolitik einfließen lässt.

Die Geschäftsstelle zur Umsetzung des Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle aber auch die nationale Gleichstellungsstelle nach dem AGG benötigen den politischen Rückenwind, um die Zielsetzungen des Europäischen Jahres,

- den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union ihre Rechte auf Gleichbehandlung besser bewusst machen und
- Chancengleichheit für alle zu fördern
kurz gesagt eine Antidiskriminierungskultur in Deutschland – zu befördern.

Meine Damen und Herren in der Bundesregierung: Die Frauenbeauftragten verfügen über die notwendige Erfahrung hierzu und sind ihnen gerne dabei behilflich.

Ich komme nun zum Schluß liebe Kolleginnen, mit „Frauenpolitik jetzt“ bewegen wir uns ganz bewusst nicht im Mainstream der tagespolitischen Diskussion. Es ist unsere Aufgabe, unbequem zu sein und tagespolitisch aktuell die Dinge zu fordern, die gerade nicht en Vogue sind. Dies zeichnet den Berufsstand der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland aus.

Wir sind kompetent.

Wir sind aktuell.

Wir sind parteilich für Frauen.

Deutschland braucht mehr Frauenbeauftragte! Jetzt!

Aktuelle Forderungen der BAG

Die Schweriner Leitsätze enthielten einen langen Forderungskatalog mit teilweise sehr konkreten Ansätzen für viele Politikbereiche. Wir werden diese auch in den kommenden Jahren weiter verfolgen. Wichtige Anträge zu bundespolitischen Fragen liegen uns für den heutigen Nachmittag vor. Von der Bundesregierung erwarten wir vor allem, dass sie sich an ihre eigenen Beschlüsse hält. In § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist seit 2000 festgehalten: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming)“.

Wenn die einzelnen Bundesministerien sich in den Gesetzgebungsverfahren daran halten würden, müssten wir nicht heute und in der Vergangenheit so viele Nachbesserungen einfordern. Nach wie vor ist jedoch festzustellen: In der Bundesrepublik steht oft „Gender“ drauf und es ist kein „Gender“ drin. Der Verbraucherinnenschutz nennt so etwas „Mogelpackung“.

- Soziale Reformen sind geschlechtergerecht und demokratisch zu gestalten.
- Die Steuerreform muss zu einer Emanzipation des Individuums führen.

Von der Bundeskanzlerin erwarten wir für die Deutsche Ratspräsidentschaft der Europäischen Union im ersten Halbjahr 2007, dass sie sich vor allem in folgenden drei Bereichen besonders für Frauen einsetzt:

- Die geschlechterspezifische Ungleichheit im Lohngefüge muss abgebaut werden.
- Die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen an Migrantinnen muss wirksamer gestaltet und durchgesetzt werden.
- Die Einführung des Gender Budgeting darf keine Absichtserklärung bleiben.



Anträge der



Bundeskongferenz

Die eigene Existenzsicherung von Frauen: Prüfstein für die Bundespolitik

Beschluss Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Recht auf eine eigene Existenzsicherung von Frauen zu verwirklichen.

Begründung

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist ein wesentlicher Gradmesser für den Entwicklungsstand der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft. Die Erwerbsbeteiligung ist dabei gekennzeichnet als existenzsichernde Arbeit, die Frauen die Möglichkeit bietet, ihre Lebenssituation eigenständig zu bestimmen. Die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen ist wiederum wichtige Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Bereichen der Gesellschaft und sie ist auch wichtige Voraussetzung für eine partnerschaftliche Zweierbeziehung und Familie.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten betrachtet die Auswirkungen politischer Entscheidungen auf die Entwicklung der existenzsichernden Frauenerwerbsarbeit als wichtigen Gradmesser für deren Bewertung. So ist die immer wieder erteilte Absage an ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft zugunsten freiwilliger Vereinbarungen mit der Wirtschaft durch alle bisherigen Bundesregierungen ein deutlicher Hinweis, dass der politische Wille zur Umsetzung des Grundgesetzgebots der faktischen Gleichstellung fehlt.

Im deutlichen Gegensatz zur Förderung der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen stehen dabei die Bestimmungen zum ALG II. Das Abdrängen von Frauen in Geringverdiensttätigkeiten möglichst im haushaltsnahen Bereich sowie die Zuweisung von Langzeit-arbeitslosen in die persönliche Abhängigkeit vom Ehepartner oder eheähnlichen Lebensgefährten durch die deutliche



Absenkung der Einkommensgrenzen widersprechen allen gleichstellungspolitischen Zielsetzungen.

Um in der Bundesrepublik Deutschland gleichstellungspolitische Fortschritte zu erzielen, sind umfassende sozialrechtliche, arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Veränderungen notwendig.

Der Fahrplan der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum 2006 bis 2010, veröffentlicht im März 2006 gibt dafür wesentliche Hinweise. Als erstes Ziel wird dabei die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer genannt und bis 2010 eine Frauenbeschäftigungsquote von 60 % eingefordert. Innerhalb dieser Zielsetzung wird auch die Notwendigkeit der Individualisierung der steuerrechtlichen Regelungen sowie der sozialen Sicherungssysteme dargestellt. Negative Anreize, die Frauen davon abhalten, in den Arbeitsmarkt einzutreten oder dort zu verbleiben sollen abgeschafft werden, stattdessen sollen Regelungen und Maßnahmen ergriffen werden, die die Berufstätigkeit von Frauen fördern.

Um dies erreichen zu können, sind auch tradierte gesellschaftliche Rollenzuweisungen zu überwinden. Der Slogan von der Wahlfreiheit für Frauen, der drei Möglichkeiten anbietet, Erwerbsarbeit ohne Kinder, Erwerbsarbeit mit Kindern oder Familienarbeit ohne Erwerbs-

Arbeitszeitverlängerung unter frauenpolitischen Gesichtspunkten

Beschluss Die Gleichstellungsbeauftragten protestieren gegen die beschlossenen Arbeitszeitverlängerungen im öffentlichen Dienst und fordern die Tarifvertragsparteien und die politisch Verantwortlichen dazu auf, sich für eine Arbeitszeitpolitik einzusetzen, die

- Familien mehr Zeitsouveränität gibt
- geschlechtergerechte Arbeitsteilung in Beruf und Familie ermöglicht und fördert
- ein Roll-Back im Sinne von „Frauen zurück an den Herd“ verhindert
- das Ziel der Balance von Familie und Beruf für Frauen und Männer aus der Nische der Familienpolitik herausholt, frauenpolitisch thematisiert und in die Arbeitsmarktpolitik hineinträgt.

Begründung In den Tarifaueinandersetzungen des öffentlichen Dienstes ging es um eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit ohne Lohnausgleich. In den niedersächsischen Kommunen sollte die Wochenarbeitszeit nach dem Willen der öffentlichen Arbeitgeber für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf 40 Stunden erhöht werden. Dieses ist mit Änderungen fast umgesetzt. Die Arbeitgeberseite fordert weitere Arbeitszeitverlängerungen und Flexibilisierungen des Arbeitsmarktes mit dem Argument, mehr Arbeitsplätze schaffen zu wollen.

Wirtschaftspolitisch kann die Argumentation nicht überzeugen, dass bei Arbeitszeitverlängerung neue Arbeitsplätze entstehen. Im Gegenteil - sie kommt einem Abbau von Stellen gleich: Wer mehr Stunden auf die vorhandenen Beschäftigten verteilt, kann bald auf Arbeitskräfte verzichten.

Familienpolitisch wird eine Arbeitszeitverlängerung die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei den derzeitigen Rahmenbedingungen durch die Kinderbetreuungsstrukturen weiter verschlechtern.

Frauen- und gleichstellungspolitisch besteht die Gefahr, dass Arbeitszeitverlängerung zu einer Festschreibung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung führt: Der vollzeitbeschäftigte Mann und Vater hat noch weniger Zeit für Haus- und Familienarbeit, die teilzeitbeschäftigte Frau und Mutter bleibt weiterhin schlecht bezahlte „Dazuverdienerin“.

arbeit, ist in der Realität aus unterschiedlichen Gründen nur gesellschaftlicher Mythos, er verhindert aber in der Bundesrepublik das Leitbild einer erwerbstätigen Frau und Mutter und auch das Leitbild partnerschaftlicher Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen wiederholt im Gleichklang mit allen Frauenrechtlerinnen die seit Jahrzehnten erhobenen Forderungen nach der Abschaffung des Ehegattensplittings und der Individualisierung der sozialen Sicherungssysteme. Um das männliche Ernährermodell und das dogmatisch patriarchalische Verständnis von Ehe zu überwinden, ist es notwendig, arbeitsmarktpolitische Regelungen zu entwickeln, die eine symmetrische Verteilung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt fördern. Hier ist die Forderung nach einem Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft erneut einzubringen. Die Nivellierung der geschlechterspezifischen Einkommensunterschiede, wie sie in der Forderung „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ zum Ausdruck kommt, bleibt darüber hinaus wesentliche Zielsetzung.

Der Ausbau von Ganztagsbetreuung in Schulen und Kindertagesstätten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen sowie die verkürzte Elternzeit mit Lohnersatzfunktion und dies mit der Verpflichtung zur partnerschaftlichen Teilung sind wichtige begleitende Maßnahmen.

Geschlechtsspezifisches Controlling im SGB II

Beschluss Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit als Kernziel in das Ziel- und Steuerungssystem des SGB II aufzunehmen.

Begründung § 1 Absatz 1 Nr. 3 SGB II sieht als Gesetzesziel vor, geschlechtsspezifischen Nachteilen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger entgegen zu wirken. Dieses Ziel wird jedoch in den ausführenden Behörden nicht ausdrücklich verfolgt, da es keinen Eingang in den Zielindikatoren- und Richtgrößenkatalog des BMAS gefunden hat. Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen hat bereits bei Erlass des Gesetzes befürchtet, dass „Geschlechtergerechtigkeit“ lediglich eine Absichtserklärung bleiben würde. Dies hat sich nun als zutreffend erwiesen. Entsprechend § 2 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu verpflichtet, den Ansatz des Gender Mainstreaming bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu beachten.

Angesichts der problematischen Datenlage ist nicht sichergestellt, dass alle ARGE'n, Optionskommunen usw. geschlechtsspezifische Daten auswerten und anhand dieser Auswertung das entsprechende Ziel des Gesetzes systematisch verfolgen. Es ist daher notwendig, Geschlechtergerechtigkeit in die übergeordneten Zielsetzungen aufzunehmen. Nur so kann eine entsprechende Qualität bundesweit erreicht werden.



Irene Claas, Andrea Spee-Keller, Sybille Stegemann,
BAG-Sprecherinnen

Beschluss Die Bundesagentur für Arbeit wird aufgefordert, eine regelmäßige quantitative und qualitative Erhebung geschlechtsspezifischer Arbeitsmarktdaten durchzuführen.

Begründung Erwerbstätigkeit ist der Schlüssel für die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen. Nur auf der Grundlage einer regelmäßigen umfassenden und sorgfältigen Erhebung geschlechtsspezifischer Daten können adäquate Maßnahmen und Initiativen ins Leben gerufen werden. Eine Auswertung der Daten unter Gender Aspekten ist arbeitsmarktpolitisch unumgänglich.

Einführung eines Grundeinkommens

Beschluss Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Studie in Auftrag zu geben, in der Möglichkeiten zur Einführung eines Grundeinkommens geprüft werden. Ziel ist, die Realisierungschancen eines geschlechtergerechten lohn- und leistungsunabhängigen Existenzminimums für alle Bürgerinnen und Bürger darzustellen und eine Umsetzung in konkrete Politik zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen die Finanzierungsmöglichkeiten unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten geprüft werden.

Begründung In der Bundesrepublik Deutschland existieren eine Vielzahl sozialer Leistungen zur Existenzabsicherung. Diese werden entweder als Lohnersatzleistungen oder als subsidiäre Grundsicherung gewährt. Dabei wird grundsätzlich auf das Einkommen einer ganzen Familie reflektiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert schon seit vielen Jahren ein eigenständiges Existenzsicherungsrecht für Frauen, das bisher weder im Steuersystem, noch bei der Rente und am wenigsten beim ALG II durchgesetzt werden konnte. Im Gegenteil: Jüngste Gesetzesänderungen verlangen immer weitergehende Einbeziehung von Familienmitgliedern, sogar von nicht verheirateten Stiefvätern. Dabei werden die Individualrechte besonders von Frauen grundlegend verletzt. Den Kommunen werden immer schwierigere Überprüfungen von Lebenssituationen aufgebürdet. Die bürokratischen Erfordernisse werden insbesondere in den ALG II-Behörden immer grotesker.

Bereits seit vielen Jahren werden verschiedene Modelle zur Einführung eines Grundeinkommens diskutiert: Negative Einkommensteuer, Sozialerbschaft, Bürger-einkommen. In dem Diskurs wird deutlich, dass die Verwirklichung ein grundsätzlich anderes Verständnis von Wohlfahrtsstaat und eine Abkehr von den bisherigen auf Solidarität und Subsidiarität beruhenden Sozialleistungen darstellen. Da diese Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland sich ursprünglich an den Bedürfnissen des männlichen Vollerwerbsarbeitnehmers orientierten, müssen mühselig immer wieder die Bedürfnisse und Rechte von Frauen nachträglich eingefordert werden. Zudem lässt es die in Deutschland vorherrschende Arbeitsethik kaum zu, staatliche Geldleistungen an Erwerbsfähige zu zahlen ohne einen Arbeitszwang in irgendwie gearteter Form zu formulieren.

Ein Grundeinkommen, in dessen System die Chancen und Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichermaßen Berücksichtigung finden, kann eine sinnvolle Alternative zu den in der Krise befindlichen sozialen Sicherungssystemen sein. Um einer Realisierung näher zu kommen, müssen konkrete Beispiele geprüft und berechnet werden z. B. durch die Abschaffung des Ehegattensplittings. Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen hält es für notwendig, dass nach jahrelangem theoretischen Diskurs dieser Weg zügig beschritten wird.



Reduzierte Arbeitszeit bei gleichem Entgelt für Mütter und Väter

Beschluss Die Tarifvertragsparteien werden aufgefordert, Tarifverträge so zu gestalten, dass Frauen und Männer mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr, die im Haushalt leben, ihre Arbeitszeit bei gleichem Gehalt um 5% reduzieren können. Eine anteilige Anpassung erfolgt bei Teilzeitbeschäftigten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen, so dass auch von Tarifverträgen nicht erfasste erwerbstätige Eltern davon profitieren können.

Begründung Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, insbesondere aber zur Gleichstellung der Geschlechter im Arbeitsleben und zur Förderung egalitärer Partnerschaften steht das alltägliche Zusammenspiel von Familie und Beruf im Focus.

Wir brauchen Strategien, von denen beide Elternteile in Betrieben und Verwaltung profitieren. Arbeitszeiten nehmen hierbei eine besondere Stellung ein und sind verstärkt in die Tarifpolitik aufzunehmen.

Wichtige Bausteine für Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind **Zeit** und **Geld**. Für Mütter und Väter ist daher ein Bonus zu schaffen. Wir fordern die Tarifvertragsparteien auf, hier ein eindeutiges Signal zu setzen. Dies wäre ein entscheidender Beitrag zu einer lebensorientierter Sozial-, Frauen-, Männer- und Familienpolitik.

Beschluss Die Bundesregierung wird aufgefordert, Gender Mainstreaming im Gesundheitssystem anzuwenden sowie das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung in folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Geschlechtergerechte Sprache

Der Gesetzestext ist in männlicher Form abgefasst. Ärztinnen und Patientinnen kommen bisher nicht vor – außer im Zusammenhang mit dem Thema Schwangerschaft. Um die Tatsache, dass Frauen spezifische Belange und Bedürfnisse haben hervorzuheben und um die Sensibilität für geschlechterdifferenzierte Sicht- und Handlungsweisen zu fördern, fordern wir eine gleichberechtigte und differenzierte Formulierung.

2. Zuzahlungen

Die Zuzahlungsregelungen und die Reduktionen von Leistungsansprüchen im neuen Gesetz treffen Frauen deutlich härter als Männer, weil sie auf allen Gehaltsebenen im Schnitt ein Drittel weniger verdienen und entsprechend geringere Renten haben. Die Zuzahlungen fester Summen für Praxisgebühr, Medikamente, Klinikaufenthalte, Fahrtkosten, Heil- und Hilfsmittel, Mutter-Kind-Reha-Maßnahmen deutlich mehr belastet. Alle absoluten Beträge kosten sie deshalb relativ gesehen mehr. Alle Zuzahlungsregelungen sind zu überprüfen, damit sie nicht ein Geschlecht – hier vor allem Frauen – benachteiligen und dadurch das Grundprinzip der solidarischen Finanzierung verletzen.

3. Verhütungsmittel

Die Streichung der Zuzahlung für Verhütungsmittel aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen stellt für SGB II Empfängerinnen eine besondere Härte dar. Da es sich dabei im Grundsatz um Hilfen zur Familienplanung handelt, die allen Frauen gleichermaßen zur Verfügung stehen müssen, muss eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die die Empfängerinnen von Leistungen nach SGB II von diesen Zuzahlungen befreit.

4. Reduzierte Leistungsansprüche für Schwangere

Schwangere Frauen müssen sich an der Finanzierung von Heil- und Hilfsmitteln wie Antianämika, Magnesium, Jodid, Tokolytika und Kompressionsstrümpfe mit einem Eigenanteil beteiligen. Darüber hinaus wurde das Entbindungsgeld abgeschafft und nicht steuerfinanziert ersetzt. Schwangere müssen von jeglichen Kosten und Zuzahlungen für Prävention und Therapie freigestellt werden, denn Verantwortung für Kinder führt häufig zu geringeren Gehältern und Renten.

5. Dokumentationspflichten

Durch die umfangreiche Dokumentation bleibt immer weniger Zeit für Kommunikation. Dies benachteiligt Patientinnen, die aufmerksamer gegenüber ihrem Körper sind und dies auch mitteilen wollen und frustriert Ärztinnen, die – wie Studien zeigen - mit ihren Patientinnen und Patienten deutlich mehr sprechen. Alle Dokumentationspflichten (z. B. DMPs) müssen überprüft und auf das für die Versorgung Notwendige reduziert werden.

6. Fallpauschalen

Ein umfassendes Fallpauschalen-System bei stationärer Behandlung (Diagnosis Related Groups oder DRGs) ist seit 01.01.2004 für alle Kliniken zwingend. In der Folge werden Patientinnen und Patienten früher entlassen, was ganz überwiegend Frauen belastet. Denn Frauen sind zu 83 Prozent Hauptpflegepersonen von vorzeitig entlassenen Familienmitgliedern – mit zum Teil drastischen Folgen für ihre bezahlte Berufstätigkeit und ihre spätere Rente. Zu Hause finden sie seltener eine Person vor, die sie pflegen kann. Zum einen, weil ihre Männer weniger geübt sind zu pflegen. Zum anderen leben Frauen im Alter aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung und der früher sterbenden älteren Partner häufiger allein. Das Fallpauschalen-System bei stationärer Behandlung muss geschlechtsspezifisch evaluiert und ggf. so verändert werden, dass Benachteiligungen von Frauen abgebaut werden.

7. Mutter- Vater- Kind Kuren

Mutter-Kind-, sowie Vater-Kind-Kuren werden als stationäre Leistungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation von den gesetzlichen Krankenkassen als Regelleistung bezahlt. In den letzten Monaten werden jedoch häufig Mutter-Kind-Kuren, die vom Arzt aufgrund der vorliegenden Indikationen verordnet wurden, nach Prüfung durch den medizinischen Dienst abgelehnt. Erst im Widerspruchsverfahren haben die Mütter oftmals die Chance, die gesetzlich verankerte Kurmaßnahme anzutreten. Auch bei den anhaltenden Einsparungsbemühungen der Krankenkassen muss die Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation von Müttern und Vätern weiterhin im Leistungskatalog verankert sein.

8. Frauengerechte Dosierung und Entwicklung von Medikamenten

Frauen und Männer leiden an unterschiedlichen Krankheiten und zeigen unterschiedliche Symptome und Krankheitsverläufe auf. Sie reagieren verschieden auf Medikamente und Therapien. In die Gesundheitsvorsorge



in Deutschland muss eine frauenspezifische Sichtweise auf Gesundheit und Krankheit implementiert werden.

9. Gesundheitsberichterstattung

Die Gesundheitsberichte des Bundes und der Länder müssen differenziert und geschlechtergerecht erstellt werden. Die Lebensformen und Lebensweisen von Frauen sind dabei gesondert zu berücksichtigen. Bei der Erstellung von Gesundheitsberichten müssen Frauengesundheitsorganisationen beteiligt werden.

10. Angemessene Vertretung in Gremien

Sowohl im wichtigen Gemeinsamen Bundesausschuss (GemBA) als auch im Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen sollten Ärztinnen und andere Expertinnen angemessen, d. h., zu 50 Prozent, vertreten sein.

Begründung Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) im Sozialgesetzbuch V (SGB V) ist seit 2004 in Kraft. Nachbesserungen werden z. Z. diskutiert. Medizinische Leistungen müssen nach dem Sozialgesetzbuch V ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich und dem Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechend sein. Dazu gehört aber, dass auch geschlechterdifferenzierte wissenschaftliche Erkenntnisse ins System- in Gesetze, bei Krankenkassen und in die medizinische Versorgung integriert werden. Geschlechterdifferenzierung ist ein Qualitätsmerkmal für eine bedarfsgerechte und effektive Gesundheitsvorsorge. Der Deutsche Ärztinnenbund (DÄB) und AKF haben in diesem Zusammenhang frauenspezifische Forderungen aufgestellt, um die z. Z. im Gesetz vorhandenen Benachteiligungen von Frauen abzubauen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros lehnt sich mit ihren Forderungen daran an.

Soziale Lage und Beschäftigungsbedingungen für freiberuflich Beschäftigte in der Weiterbildung

Beschluss Die BAG fordert das Bundesgesundheitsministerium auf, Verbesserungen hinsichtlich der Krankenversicherung der in der Weiterbildung Beschäftigten, hier vor allem der freiberuflich Tätigen, durchzuführen. Konkret setzen wir uns für folgende Punkte ein:

- Für die Wiedereinbeziehung der Honorarlehrkräfte in die gesetzliche Krankenversicherung als Pflichtversicherung (wie vor 1989). Nur so kann erreicht werden, dass ihr tatsächliches Einkommen zur Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird, statt der jetzigen Festsetzung eines fiktiven Einkommens, über das viele von ihnen gar nicht verfügen.
- Für die Übertragung der – für gering verdienende ArbeitnehmerInnen bestehenden – Gleitzone Regelung auf die selbstständigen Lehrkräfte, also für diejenigen, deren durchschnittliches Monatseinkommen über 400, aber unter 800 liegt. Damit würde das Problem nicht gelöst, aber doch für viele Betroffene, insbesondere Frauen, eine Entlastung erreicht.
- Für Zuschusszahlungen der Weiterbildungseinrichtungen zur Renten- und Kranken- und Pflegeversicherung ihrer Dozentinnen und Dozenten. Eine solche Regelung, wie sie zurzeit z. B. für die Berliner Volkshochschulen gilt, liegt auch im Interesse der Träger, da sie auf diesem Weg qualifizierte Lehrkräfte an ihre Einrichtung binden können.

Begründung Im Weiterbildungsbereich breiten sich prekäre Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere Honorarverträge, fehlende oder unzureichend tarifliche Vereinbarungen und gravierende sozialversicherungsrechtliche Benachteiligungen der in der Weiterbildung Tätigen aus. Dazu trägt die aktuelle Arbeitsmarktlage sowie der Abbau der SGB III - geförderten beruflichen Weiterbildungen bei. Besonders betroffen – als Beschäftigte in der Weiterbildung – sind Frauen, ihr Anteil beträgt ca. zwei Drittel. Weite Teile der Weiterbildung

gehören zum Niedriglohnsektor. Neben der Forderung nach regulären Arbeitsverhältnissen, tarifpolitischer Absicherung der in der Weiterbildung Beschäftigten sind auch die sozialrechtlichen Fragen dringend zu modifizieren. Viele Dozentinnen und Dozenten arbeiten als selbstständige Lehrkräfte und verdienen ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit der Lehrtätigkeit. Sie sind zur Existenzsicherung auf unterschiedliche AuftraggeberInnen angewiesen, müssen laufend Kursakquise betreiben und tragen ein hohes Risiko bei Kursausfällen. Das monatliche Einkommen liegt nicht selten zwischen 1.000 und 1.500 Euro. Die monatlichen Beiträge zur Sozialversicherung betragen zwischen 400 und 600 Euro. Eine eigenständige Existenzsicherung ist damit kaum möglich.

Beispiel Eine allein Erziehende mit einem Kind mit einem monatlichen Einkommen von 1.100 Euro z. B. bei einer Volkshochschule und einer Sprachenschule hat nach jetziger Gesetzeslage folgende Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen:

214,50 Euro Rentenversicherung (19,5 %) = Pflicht

240,71 Euro freiwillige Krankenversicherungsbeitrag (hier in TK, ohne Krankengeldanspruch für das gesetzliche Mindesteinkommen von 1.837,50 Euro im Jahr 2006-09-27)

31,24 Euro Pflegeversicherung (mit Kind) ebenso für gesetzliches Mindesteinkommen wie Oben

486,45 Euro Sozialabgaben

Dann könnten ihr mit Kind 613,55 bleiben, falls sie nicht davon noch Einkommenssteuer zu zahlen hat. Sie muss davon auch alle Risiken absichern, wie Verdienstaufschlag bei Krankheit oder bei Kursausfall sowie erst recht bei Schwangerschaft usw.. Notwendiger Erholungsurlaub kann nur unbezahlt in Anspruch genommen werden.

Eine Veränderung dieser Situation ist aus frauenpolitischer Sicht dringend erforderlich. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat auf ihrem Gewerkschaftstag 2005 in Erfurt u.a. zu oben genannten Punkten Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und ebenfalls die Notwendigkeit schnellen Handelns gefordert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter schließt sich diesen Forderungen an.

Hilfe zur Familienplanung nach §49 SGB XII

Beschluss Der Gesetzgeber wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auch für über 20-jährige hilfbedürftige Personen eine Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel erfolgt.

I. Fragestellung Haben hilfbedürftige Personen nach § 49 SGB XII einen Anspruch auf die Übernahme von Kosten für empfängnisverhütende Mittel, auch wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, das heißt nur bis zu ihrem 20. Geburtstag?

II. Ausgangslage Nach der Neuordnung der Hilfen für Gesundheit durch das GKV-Modernisierungsgesetz kommt es zu unterschiedlichen Handhabungen der Sozialhilfeträger in dem Bereich der Hilfe zur Familienplanung. Einige Sozialhilfeträger lehnen die Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel für hilfbedürftige Personen ab dem vollendeten 20. Lebensjahr ab. Dabei wird von den Sozialhilfeträgern auf § 52 Abs. 1 SGB XII verwiesen, wonach die Hilfen zur Gesundheit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, deren Leistungen deutlich eingeschränkter sind. Andere Sozialhilfeträger wiederum gewähren diese Leistungen nach wie vor.

Die Hilfe zur Familienplanung ist in § 49 SGB XII geregelt. Das Änderungsgesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch hat die alte Regelung des § 36 BSHG wortgleich in § 49 SGB XII übernommen.

III. Umfang der Hilfe Nach § 49 S.2 SGB XII werden die gesamten verordneten empfängnisverhütenden Mittel übernommen. Diese Regelung geht deutlich über die entsprechende Regelung des § 24a SGB V für gesetzlich krankenversicherte Personen hinaus. Gesetzlich krankenversicherte Personen haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel, wenn sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem 18. Lebensjahr müssen sie zudem eine Rezeptgebühr zahlen. Über diese Altersgrenze hinaus kommt die

Krankenversicherung für empfängnisverhütende Mittel nur noch auf, wenn die Verhütung einer Schwangerschaft aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von inhaltlichen und formalen Änderungen durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003 und das Änderungsgesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9.12.2004 vorgenommen. Die Regelung des § 49 SGB XII wurde jedoch unverändert übernommen. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bewusst den weitergehenden Leistungsumfang des § 49 SGB XII beibehalten wollte. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe, wonach der Sozialhilfeträger zur Leistungsgewährung zuständig ist, soweit Hilfebedürftigkeit besteht.

Die Sozialhilfe soll den hilfbedürftigen Personen eine Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Diesem Grundsatz würde es elementar widersprechen, wenn in strikter Anwendung des § 52 Abs.1 SGB XII einerseits nach § 24b Abs.1 SGB V die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch übernommen werden, aber andererseits die Kosten der Empfängnisverhütung nur sehr eingeschränkt bis zum 20. Geburtstag getragen werden sollen.

Durch § 52 Abs.1 SGB XII erfolgt lediglich eine Klarstellung dahingehend welche Kriterien anwendbar sind, wenn Unklarheiten über die Art der Verpflichtung bestehen und über den Leistungsumfang, soweit dieser nicht in den §§ 47 – 51 SGB XII geregelt ist. In § 49 SGB XII ist der Umfang der Leistungen jedoch eindeutig geregelt. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden, ohne Einschränkung übernommen, sofern sie ärztlich verordnet wurden. Damit ist § 49 SGB XII die speziellere Regelung zu § 24a SGB V.

IV. Ergebnis Da § 49 SGB XII die speziellere Regelung zu § 24a SGB V ist, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel auch nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

Sexistische & diskriminierende Werbung

Beschluss Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen empfiehlt dem Deutschen Werberat sich selbst aufzulösen.

Begründung Der Deutsche Werberat hat sich in der Vergangenheit als untaugliches Instrument gegen sexistische, herabsetzende und diskriminierende Werbung erwiesen. Die Erfahrungen mit Beschwerden an den Deutschen Werberat haben gezeigt, dass er keine geeignete Einrichtung gegen herabwürdigende Werbung ist. Der Werberat gibt sich vielmehr selbst die Definitivität, den Beschwerdeführenden die Welt erklären zu wollen. Dazu ist er nicht erforderlich und somit überflüssig.



Anwendung des Beschleunigten Verfahrens bei Fällen häuslicher Gewalt

Beschluss Das Bundesjustizministerium wird aufgefordert ein Modellprojekt „Beschleunigtes Verfahren bei Fällen häuslicher Gewalt“ einzurichten.

Begründung Bei allen strafrechtlichen Verfahren wegen häuslicher und sexueller Gewalt beträgt die Zeitdauer bis zum Verhandlungstermin in der Regel mehrere Monate. Zeiträume bis zu einem halben Jahr sind keine Seltenheit. Dieser Zeitraum ist für die Opfer von häuslicher Gewalt besonders belastend, da sie sowohl dem psychischen Druck des Täters als auch häufig dem Druck ihres sozialen Umfeldes ausgesetzt

sind. Hinzu kommt als persönlicher Konflikt des Opfers der belastende Zwiespalt zwischen dem Wunsch nach endgültiger Beendigung und Sanktionierung der Gewalt und einem (irrationalen) Verantwortungsgefühl für die erlebte Gewalt und den Täter. Dies führt dazu, dass die Opfer ihre Aussage im Verfahren gegen den Täter (Partner) verweigern.

Da in der Regel die Zeugenaussage des Opfers als unverzichtbares Beweismittel gilt, ist eine Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO sehr häufig. Die Untersuchung von Ermittlungsverfahren aus zwei verschiedenen Amtsanwaltschaften hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Verfahren eingestellt wurden (95,8 % und 81,7 %, Forschungsergebnis der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, 2004). Zudem sind die Opfer in dem Zeitraum bis zur Gerichtsverhandlung nicht nur dem psychischen Druck des Täters ausgesetzt, sondern es besteht auch die Gefahr der weiteren physischen Misshandlung durch den Täter.

Zum Schutz der Opfer ist daher die zügige Sanktionierung der Tat dringend erforderlich. In einem Modellprojekt „Beschleunigtes Verfahren bei häuslicher Gewalt“ sollen verlässliche Daten gesammelt werden, wie sich das verkürzte Verfahren auf die Zeugnisbereitschaft der Opfer auswirkt. Weiterhin ist die Einrichtung von Prozessbegleitungen nicht nur für das Modellprojekt ein unerlässlicher Baustein, sondern sollte auch in den derzeitigen Verfahren regulärer Bestandteil sein.

Zudem ist eine Weiterentwicklung der Beweissicherung durch die Ärzte über die Anwendung eines Dokumentationsbogens bei häuslicher Gewalt angezeigt.

(Beispiel Hessen: Diagnostikbogen „Ärztliche Untersuchung und Beweissicherung“, Aktionsbündnis gegen häusliche Gewalt Nord- und Osthessen und „Dokumentationsbogen bei häuslicher Gewalt“, Hessisches Sozialministerium - Netzwerk Gewaltprävention im Gesundheitswesen).

Verpflichtende Bestellung von kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss Die Länder werden aufgefordert, sich für die gesetzeskonforme Umsetzung einer modernen Gleichstellungs- und Frauenpolitik einzusetzen. Auf der Ebene der Länder und Kommunen ist die hauptamtliche Bestellung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf kommunaler Ebene als bundesweiter Standard zu installieren.

Die gesetzlichen Voraussetzungen auf Länderebene müssen so ausgestaltet sein, dass eine innovative Gleichstellungsarbeit in den Kommunen und Landkreisen für ein geschlechtergerechtes Miteinander möglich ist. Die Ausstattung der Frauen- und Gleichstellungsbüros muss personell, finanziell und sachlich der zu leistenden komplexen Aufgabe entsprechen. Eine Nichtbeachtung der vorhandenen Ländergesetzgebung (Gleichstellungs- oder Gleichberechtigungsgesetze) durch die Kommunen muss konsequent angemahnt und sanktioniert werden.

Begründung Zur Einhaltung und Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes (GG Art. 3 Abs. 2) auf kommunaler Ebene sind die Länder verpflichtet, die gesetzlichen Grundvoraussetzungen für die Bestellung von hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu schaffen. Insbesondere die 2002 und 2004 beschlossenen EU-Antidiskriminierungsrichtlinien, sog. Gender-Richtlinien, müssen zwingend auf Länder- und kommunaler Ebene zur praktischen Anwendung kommen. Aktuell sind willkürliche Eingriffe in geschaffene Strukturen auch in Abhängigkeit von wechselnden politischen Mehrheiten festzustellen. Auf Grund von Sparzwängen werden vermehrt Minimalstrategien bei der Verwirklichung dieses Grundrechtes angewendet. Zahlreiche Kommunen und Landkreise orientieren sich bei der Ausgestaltung der Stellen noch nicht einmal am gesetzlichen Mindestmaß und entfernen sich damit an einer effizienten Umsetzung von Gleichstellungspolitik.

Die aktuelle Situation, z.B. in Schleswig-Holstein zeigt auf, dass bisher erfolgreich arbeitende Strukturen zerstört werden, wenn die Ländergesetzgebung sich zurückzieht. Auch die in Sachsen bevorstehende Verwaltungs- und Strukturreform muss in den neuen Großkreisen (mehr als 200.000 EinwohnerInnen), will sie den Gleichstellungsgrundsatz weiterhin umsetzen, die Schaffung von Gleichstellungsbüro mit angemessener Ausstattung gesetzlich untermauern. Durch die Zusammenlegung der bisherigen Landkreise würden 2/3 der bisherigen Stellen wegfallen, damit würde eine wichtige Grundstruktur, um Benachteiligungen von Frauen konsequent entgegenzuwirken und für ein geschlechtergerechtes Miteinander zu wirken, erheblich geschwächt bzw. zerstört.





Elisabeth Wilfart, Gabriele Wenner, Maren Wichmann, BAG-Sprecherinnen

Die Rolle der Gleichstellungsstellen/ Frauenbüros im Kontext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Beschluss Die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, ihren Mitgliedern die Vorgaben und Ausgestaltungen zur Gleichstellung von Frau und Mann in den Kommunen als richtungweisend für die Maßnahmen zum AGG zu empfehlen. Die vorgesehene betriebliche Beschwerdestelle auf kommunaler Ebene soll in Form einer Beschwerdekommision, an der die kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten beteiligt sind, tätig werden.

Begründung Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geht neben dem Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf weitere mögliche Diskriminierungstatbestände ein. Hierbei wird auf den präventiven Charakter des Gesetzes abgehoben, das die Folgen von Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht nur beseitigen, sondern von vornherein verhindern soll.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Ausgestaltung von Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts bieten sich die Möglichkeiten und Vorgaben von Frauenförderplänen und Gleichstellungsplänen als Orientierung für kommunales Handeln an. Hier wurden im Hinblick auf diskriminierungsfreie Auswahl- und Einstellungsverfahren Instrumentarien entwickelt, die für die Umsetzung des AGG hilfreich sein können.

Die vorgesehene Beschwerdestelle bezieht ausdrücklich alle Diskriminierungstatbestände mit ein. Somit ist es nicht förderlich, die Gleichstellungsstellen/

Frauenbüros – wie seitens des KAV NRW – vorgeschlagen, als betriebliche Beschwerdestelle zu installieren. Eine Kommission, an der die Gleichstellungsstellen/Frauenbüros mitwirken, würde nach Einschätzung der BAG dieser umfassenden Aufgabe eher Rechnung tragen. Zudem haben Gleichstellungsstellen/Frauenbüros in vielen Bundesländern ähnliche Beteiligungsrechte wie die Personalvertretungen, die als Beschwerdestelle wegen möglicher Interessenskollisionen nicht in Betracht kommen.

Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen am Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Beschluss Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das BMFSFJ auf, eine Sprecherin der BAG in den Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu berufen.

Begründung Nach § 30 AGG ist zur Förderung des Dialogs der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, die sich den Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zum Ziel gesetzt haben, ein Beirat einzurichten, in den Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen sowie Expertinnen und Experten in Benachteiligungsfragen berufen werden sollen. Die BAG vertritt 1800 kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die mit eben diesem Arbeitsauftrag tätig sind.

Frauenrechte sind Menschenrechte

Beschluss Die derzeitige Anwendung des „ordre public“ und die damit verbundene Rechtsprechung entspricht nicht mehr der aktuellen gesellschaftlichen Lage mit einem Anteil an Menschen mit einer anderen als der deutschen Staatsbürgerschaft.

Wir fordern die Bundesregierung auf zu prüfen, inwieweit Frauen und minderjährige Mädchen trotz des bestehenden „ordre public“ in ihrer freien Wahl eines Ehepartners eingeschränkt werden, bzw. in ihren schutzwürdigen Rechten benachteiligt werden. Die Bundesregierung muss darauf hinwirken, dass nicht nur innerhalb der EU sondern besonders mit Staaten außerhalb der EU in Fragen der Eheschließung die bestehenden Regelungen überprüft und in Fällen der Benachteiligung von Frauen und Mädchen geändert werden.

Begründung Die Anwendung des „ordre public“ 1 und andere zwischenstaatliche Rechtsabkommen (siehe Beispiel Seite 2) können dazu führen, dass minderjährige Mädchen (schon ab 14 Jahren) rechtmäßige Ehefrau werden oder die Ehe eingehen dürfen. Regelungen in anderen Ländern sehen auch bei volljährigen Frauen die schriftliche Erlaubnis des Vaters oder eines anderen männlichen Familienmitgliedes vor, um heiraten zu können.

Das Problem ist die Eheschließung nach „Heimatrecht“ oder „Ortsrecht“. Der „ordre public“ führt dann dazu, dass eine Minderjährige die ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hat, als verheiratet gilt. So konnte es dazu kommen, dass Familienrichter in Deutschland die Ehe einer 14-jährigen für wirksam erklärten. In vielen Staaten ist ein ausgeprägtes Standesamtswesen wie in der Bundesrepublik, nicht üblich. Oft werden keine oder ungültige Urkunden ausgestellt. Hier besteht das Problem, dass einige Behörden, wie z.B. Sozialämter, Krankenkassen oder Meldebehörden Heiratsurkunden ungeprüft anerkennen. Hier sind dringend intensive Schulungen nötig. Ebenso werden Mehrehen die im Herkunftsland üblich und erlaubt sind, akzeptiert.

1 Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public) „Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist

insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“ Im Libanon zum Beispiel werden Ehen die vor einem Imam geschlossen wurden, einfach nur registriert. Egal in welchem Land der Welt die Trauung stattfand! Das ermöglicht Missbrauch insbesondere zum Nachteil von Frauen und Mädchen. Der libanesische Staat sendet dann die Urkunde zu. In einigen Ländern ist es möglich dass Braut und/oder Bräutigam zur Eheschließung nicht anwesend sein müssen.

Eine Überprüfung dieser zwischenstaatlichen Verträge und der derzeitigen Anwendung des „ordre public“, im Sinne des Schutzes der Menschenrechte von Frauen scheint dringend geboten. Hier ist es nötig, dass zunächst innerhalb der EU und dann auch außerhalb, die Anwendung des „ordre public“ überarbeitet wird, und dass mit den anderen Staaten Verhandlungen darüber geführt werden müssen. Die generelle Altersgrenze (18 Jahre) sollte auch außerhalb der EU ihre Berechtigung finden. Dazu bedarf es intensiver internationaler Bemühungen im Interesse der Frauen. Dazu hat sich auch die Bundesrepublik mit der Unterzeichnung von CEDAW verpflichtet.

Beispiel: „Ehe mit elfjährigem Kind, Düsseldorfer Fall, 11.01.2005, Quelle DPA: Die „Ehe“ eines 22-jährigen Griechen mit einem elfjährigem Mädchen in Düsseldorf hat ein politisches Nachspiel. Das nordrhein-westfälische Innenministerium habe einen Bericht über den Vorgang von der Stadt Düsseldorf angefordert, bestätigt eine Ministeriumssprecherin am Dienstag in Düsseldorf. Das Paar hatte im August 2004 in einer griechischen Region geheiratet, in der es nach muslimischer Tradition üblich und erlaubt ist, Minderjährige zu verheiraten. Nach seiner Ankunft in Düsseldorf hatte das Paar seine Heiratsurkunde beim Einwohnermeldeamt vorgelegt. Die Behörden wurden daraufhin angesichts des Geburtsdatums des Mädchens stutzig. Einen Tag vor Heiligabend ordnete ein Düsseldorfer Familienrichter schließlich die Trennung des Paares an. Gegen den Griechen wird nun wegen Kindesmissbrauches ermittelt. „Wir wollen diesen Sachverhalt aufklären und prüfen, ob Handlungsbedarf besteht“, hieß es im Ministerium. „Soweit wir bislang wissen, ist es aber ein Einzelfall.“ Die Anerkennung griechischer Ehen nach islamischem Recht in Deutschland werde in einem Vertrag von 1914 geregelt. Die FDP kündigte in der Sache eine Anfrage an die Landesregierung an. (Zeitungsartikel vom 12.1.05)



Verabschiedung der Sprecherinnen

Irene Claas,

Frauenbeauftragte Stadt Wülfrath

Andrea Spee-Keller,

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Bautzen

Sybille Stegemann,

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Stendal

Christel Steylaers,

Frauenbeauftragte Stadt Remscheid

Maren Wichmann,

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Plön



Impressum

Geschäftsstelle der BAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen

Ansprechpartnerin: Ramona Ebert
Rheinsberger Str. 77
10115 Berlin

Fon 030 / 41 71 54 06

Fax 030 / 41 71 54 07

Email bag@frauenbeauftragte.de

www.frauenbeauftragte.de

Die Bundesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Berlin-Mitte
ÖPNV: U 8 Bernauer Straße

Träger: Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.

V.i.S.d.P.

Für die Bundessprecherinnen

Roswitha Bocklage (Gleichstellungsbeauftragte Stadt Wuppertal) &

Antje Buck (Frauenbeauftragte Stadt Mülheim/Ruhr)

Die alten (und neuen) Sprecherinnen

Christine Kronenberg (Köln), **Susanne Zinke** (Kassel), **Elisabeth Wilfart** (Lüdenscheid), **Irene Claas** (Wülfrath),
Roswitha Bocklage (Wuppertal), **Christel Steylaers** (Remscheid), **Sybill Stegemann** (Stendal), **Mechthild Schramme-Haack** (Region Hannover), **Antje Buck** (Mülheim a.d.R.), **Jutta Ohl** (Kreis Steinburg), es fehlen auf dem Foto:
Gabriele Wenner (Frankfurt a.M.), **Andrea Spee-Keller** (Bautzen)

